

Nr. 42 / 12 vom 27. September 2012

**Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
International Business Studies
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftswissenschaften
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 27. September 2012

Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
International Business Studies
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftswissenschaften
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 27. September 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S.90), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT		Seite
	<u>I. Allgemeines</u>	4
§ 1	Zweck und Ziele des Studiums	4
§ 2	Akademischer Grad	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4	Aufnahme des Studiums	5
§ 5	Regelstudienzeit und Studienumfang	5
§ 6	Module und Majors	6
§ 7	Prüfungen	8
§ 8	Prüfungsformen	8
§ 9	Meldung zu Modulen und Prüfungen	9
§ 10	Leistungspunkte	10
§ 11	Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten	10
§ 12	Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten	11
§ 13	Prüfungstermine	12
§ 14	Prüfungsausschuss	12
§ 15	Prüfende und Beisitzende	13
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	14
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzvorschriften	15
§ 18	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	16
§ 19	Zulassung zur Bachelorprüfung	18
§ 20	Zulassungsablehnung	18
	<u>II. Assessmentphase</u>	19
§ 21	Grundlage und Ziele der Assessmentphase	19
§ 22	Abschluss der Assessmentphase	19
§ 23	Notenbestätigung zur Assessmentphase	19
	<u>III. Profilierungsphase</u>	19
§ 24	Ziel der Profilierungsphase	19
§ 25	Bachelorarbeit	20
§ 26	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	21
§ 27	Zusatzmodule	21
§ 28	Abschluss der Bachelorprüfung	21
§ 29	Bachelorzeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	22
§ 30	Bachelorurkunde	22
	<u>IV. Schlussbestimmungen</u>	23
§ 31	Studienorganisation	23
§ 32	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	23
§ 33	Aberkennung des Bachelorgrades	23
§ 34	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	23
§ 35	Übergangsbestimmungen und Geltungsbereich	24
§ 36	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung	24

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Ziele des Studiums

Das Bachelorstudium in den Studiengängen International Business Studies, Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen vermitteln, sodass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Bachelorprüfung beendet die Berufsqualifizierung in dem jeweiligen Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 2

Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Studiengang

- (1) International Business Studies den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.)
- (2) Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.)
- (3) Wirtschaftsinformatik den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) In die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann eingeschrieben, wer
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife), ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder
 - b) die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.
- (2) In den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik kann, sofern keine Zulassungsbeschränkungen für den Studiengang im jeweiligen Studienjahr vorliegt, darüber hinaus eingeschrieben werden, wer eine studienbezogene besondere fachliche Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen studienbezogenen fachlichen Eignung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Paderborn und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung gemäß der Rahmenordnung der Universität Paderborn zur Feststellung der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau nachweist.
- (3) Bachelorstudierende der Illinois State University werden zum Bachelorstudiengang zugelassen, wenn sie einen Intensivdeutschsprachkurs im Umfang von 15 Leistungspunkten gem. European Credit Transfer System absolviert haben und die Voraussetzung zum Studium im dritten Bachelorjahr („continuity requirement“) an der Illinois State University erfüllen.
- (4) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem jeweiligen Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den

verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem jeweiligen Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist. Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufnahme des Studiums

Die Aufnahme des Studiums ist in allen Studiengängen dieser Prüfungsordnung nur zum Wintersemester möglich.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in den Bachelorstudiengängen beträgt sechs Semester. Die ersten zwei Semester in der Regelstudienzeit bilden die Assessmentphase. Die auf die Assessmentphase folgenden vier Semester der Regelstudienzeit bilden die Profilierungsphase. Das Studienvolumen des gesamten Studienganges beträgt 180 Leistungspunkte, von denen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik 59 durch die Module der Assessmentphase, 109 durch die Module der Profilierungsphase und 12 durch die Bachelorarbeit zu erbringen sind. In den Bachelorstudiengängen International Business Studies und Wirtschaftswissenschaften sind 60 durch die Module der Assessmentphase, 110 durch die Module der Profilierungsphase und 10 durch die Bachelorarbeit zu erbringen.
- (2) Die Module der Assessmentphase sind vorgeschrieben und verpflichtend zu belegen (Pflichtmodule). In der Profilierungsphase können Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung durch die Wahl ihrer Module Schwerpunkte setzen. Für Module der Profilierungsphase besteht auf Antrag beim Prüfungsausschuss für
 - a) Studierende des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften die Möglichkeit ein Modul der Major-Tiefe,
 - b) Studierende des Studiengangs International Business Studies die Möglichkeit ein Wahlmodul

im Umfang von 10 Leistungspunkten durch ein Studium Generale zu ersetzen, unter der Voraussetzung, dass der Antrag vor Meldung zum Modul und zur Modulprüfung genehmigt worden ist. Studierende des Studiengangs Wirtschaftsinformatik müssen 3 Leistungspunkte im Studium Generale belegen. Studierende des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften, müssen für den Zugang zum Master of Education Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs, 6 Leistungspunkte im Studium Generale mit „Deutsch als Zweitsprache“ belegen. Das Studium Generale kann sich aus Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Paderborn zusammensetzen. Die Kurse müssen von Personen, die die Prüfereigenschaft gemäß § 15 Absatz 1 besitzen, angeboten und geprüft werden.

- (3) Die 180 Leistungspunkte im Studiengang Wirtschaftsinformatik setzen sich wie folgt zusammen:
 - 63 Leistungspunkte Informatik
 - 57 Leistungspunkte Wirtschaftsinformatik
 - 45 Leistungspunkte Wirtschaftswissenschaften
 - 3 Leistungspunkte Studium Generale
 - 12 Leistungspunkte Bachelorarbeit

Die 180 Leistungspunkte im Studiengang International Business Studies setzen sich wie folgt zusammen:

- 70 Leistungspunkte Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
- 60 Leistungspunkte Sprach- und Kultur- bzw. Landeskunde
- 30 Leistungspunkte Methoden
- 10 Leistungspunkte Wahlmodule
- 10 Leistungspunkte Bachelorarbeit

Die 180 Leistungspunkte im Studiengang Wirtschaftswissenschaften setzen sich wie folgt zusammen:

- 120 Leistungspunkte Wirtschaftswissenschaften
- 50 Leistungspunkte Methoden, davon 10 Leistungspunkte aus dem Bereich der Methoden der Wirtschaftsinformatik
- 10 Leistungspunkte Bachelorarbeit

§ 6

Module und Majors

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren Teilen (z. B. Vorlesung, Übung und Projekt). Ein Modul und alle seine Bestandteile sollen in einem Semester stattfinden. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Im Studiengang Wirtschaftswissenschaften sind Module einer Major-Breite und einer Major-Tiefe zuzuordnen. Ein Major ist die Zusammenfassung von mehreren Modulen der Profilierungsphase zu einem Studienschwerpunkt. Ein Major besteht aus Fachmodulen. Die Fachmodule bestimmen die inhaltliche Ausrichtung des Majors und vermitteln spezifische, aufeinander abgestimmte und zusammenhängende wirtschaftswissenschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse.
- (3) Die Fakultät bietet zurzeit folgende Majors an:
 - a. Management
 - b. Taxation, Accounting and Finance
 - c. Produktions- und Informationsmanagement
 - d. Applied International Economics
 - e. Wirtschaftspädagogik
- (4) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik sind von den Studierenden folgende Pflichtmodule in der Assessmentphase zu absolvieren: K.079.10100 Grundlagen der Programmierung I (8 LP), K.079.10700 Modellierung (10 LP), M.184.1332 Grundlagen der computergestützten Produktion und Logistik (5 LP), M.184.1342 Grundlagen der Optimierungssysteme (5 LP), M.184.1031 Mentoring I (2 LP), K.079.10200 Grundlagen der Programmierung II (4 LP), M.184.1201 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (10 LP), M.184.1473 Grundzüge der angewandten Statistik für Wirtschaftsinformatiker (5 LP), M.184.1312 Grundlagen betrieblicher Informationssysteme (5 LP) und M.184.1352 Grundlagen des Informationsmanagements (5 LP). In der Profilierungsphase sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: K.079.10400 Softwareentwurf (4 LP), M.105.9150 Analysis für Informatiker (8 LP), M.184.1101 Grundzüge der Be-

triebswirtschaftslehre A (10 LP), K.079.00300 Softwarepraktikum (5 LP), K.079.10800 Datenstrukturen und Algorithmen (8 LP), K.079.11300 Grundlagen Mensch-Maschine-Wechselwirkung (4 LP), K.079.10600 Grundlagen von Datenbanken (4 LP), M.184.1401 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (10 LP), eine Studienarbeit aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik oder Informatik (5 LP) und die Bachelorarbeit. Weiterhin sind 10 Leistungspunkte sind als Wahlmodul der Wirtschaftswissenschaften, 20 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftsinformatik, 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Methoden der Wirtschaftsinformatik, zwei Module der Informatik im Umfang von jeweils 4 Leistungspunkten sowie 3 Leistungspunkte im Studium Generale zu absolvieren.

Im Studiengang International Business Studies sind von den Studierenden folgende Pflichtmodule in der Assessmentphase zu absolvieren: M.184.1101 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (10 LP), M.105.9110 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (5 LP), M.184.1471 Grundzüge der Statistik I (5 LP), M.184.1201 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (10 LP), M.184.1401 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (10 LP), M.IBS.1813 English (10 LP) sowie M.IBS.1823 Français (10 LP) oder M.IBS.1833 Español (10 LP). In der Profilierungsphase sind folgende Module zu absolvieren: M.IBS.2813 International Communication (5 LP), M.IBS.2823 Correspondance Commerciale (5 LP) oder M.IBS.2833 Redacción de Textos y Presentaciones (5 LP), M.IBS.2814 Writing for Business (5 LP), M.IBS.2824 La vie de l'entreprise (5 LP) oder M.IBS.2834 Correspondencia Comercial (5 LP), M.IBS.2825 L'économie des régions francaises (5 LP) oder M.IBS.2835 Creación de Empresa (5 LP), M.IBS.3151 Business in an International Context I (5 LP), M.IBS.2815 Meetings & Presentations (5 LP), M.IBS.3152 Business in an International Context II (5 LP) und die Bachelorarbeit. Weiterhin sind 40 Leistungspunkte als BWL- oder VWL-Module zu absolvieren, 20 Leistungspunkte im Bereich Methoden und 10 Leistungspunkte als Wahlmodul zu erbringen..

Im Studiengang Wirtschaftswissenschaften sind von den Studierenden folgende Pflichtmodule in der Assessmentphase zu absolvieren: M.184.1101 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (10 LP), M.105.9110 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (5 LP), M.184.1471 Grundzüge der Statistik I (5 LP), M.184.1301 Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (10 LP), M.184.1201 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (10 LP), M.184.1401 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (10 LP), M.105.9120 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (5 LP), M.184.1472 Grundzüge der Statistik II (5 LP). Als weiteres Pflichtmodul ist die Bachelorarbeit zu absolvieren. 40 Leistungspunkte aus 4 der 5 Majors sind als Major-Breite zu absolvieren, mit je 10 Leistungspunkten pro Major. 40 Leistungspunkte aus 1 bis 4 Majors sind als Major-Tiefe zu absolvieren, mit je 5 bis 40 Leistungspunkten pro Major. 10 Leistungspunkte sind im Bereich Methoden und 10 weitere Leistungspunkte in den Bereichen Methoden oder Wirtschaftsrecht zu erbringen.

Studierende, die im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften die Voraussetzungen für den schulischen Vorbereitungsdienst erbringen wollen, müssen sich dazu nach gesonderten Studienvorgaben richten (siehe Zugangsregelung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung).

- (5) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Modulkatalog. Das Modulhandbuch regelt Zuordnung, Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und die Prüfungsformen. Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen und über die empfohlenen Voraussetzungen. Das Modulhandbuch und der Modulkatalog werden vor Beginn eines akademischen Jahres vom Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften verabschiedet. Sie sind unmittelbar danach, vor Beginn der Anmeldephase für das Wintersemester des jeweils folgenden akademischen Jahres, zu veröffentlichen und gelten verbindlich für ein Jahr (Oktober bis September). Das Modulhandbuch und der Modulkatalog werden auf der Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereitgestellt.

§ 7 Prüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Diese Modulprüfung findet grundsätzlich im gleichen Semester wie das Modul statt. Eine Modulprüfung kann aus einer Abschlussprüfung oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen. In den Modulteilprüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen angewandt werden. In jedem Fall müssen die Prüfungen als Einzelleistungen bewertbar sein. Die Festlegung der Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie die Gewichtung der Modulteilprüfungen bei der Bildung der Modulnote innerhalb des im Modulhandbuch und in Absatz 5 bestimmten Rahmens muss spätestens in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Lehrenden festgelegt und veröffentlicht werden. Dies erfolgt durch Aushang oder auf der Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Assessmentphase, den Modulprüfungen der Profilierungsphase und aus der Bachelorarbeit.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die den Modulen zugeordneten Stoffgebiete.
- (4) Die Bewertung eines Moduls ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach der letzten Modulteilprüfung oder der Abschlussprüfung des Moduls mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Die Dauer bzw. der Umfang einer gesamten Modulprüfung bestimmt sich durch den Arbeitsaufwand (work load) in dem zugrunde liegenden Modul. In einem Modul mit 10 Leistungspunkten entspricht die Modulabschlussprüfung bzw. entsprechen die Modulteilprüfungen in der Summe einer zwei- bis dreistündigen Klausur oder einer 30- bis 45-minütigen mündlichen Prüfung. Die Dauer von Modulabschluss- bzw. Modulteilprüfungen in Modulen mit einer davon abweichenden Anzahl von Leistungspunkten wird in Relation hierzu gebildet. Die Dauer bzw. der Umfang anderweitiger Prüfungsformen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Ferner wird im Modulhandbuch bei Anwendung einer Mischung unterschiedlicher Prüfungsformen deren jeweilige Dauer bzw. Umfang spezifiziert.
- (6) Bei Prüfungen im Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung von Prüfungsleistungen die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:
 - a) Klausuren
Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichsregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen.
 - b) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren
Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüfern zu stellen. Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe geeigneter technischer Verfahren automatisiert erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien oder Empfehlungen für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren beschließen. Im Übrigen gilt a) entsprechend.

c) Mündliche Prüfungsleistungen

Sie werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 15) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 ist die bzw. der Beisitzende zu hören. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichsregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

d) Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten

Hierzu zählen Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z. B. Computersoftware), Entwicklung von IT-basierten Trainingskonzepten, Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials und ähnliche, zeitraumbezogene Leistungen.

e) Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen

Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

f) Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

g) Präsentationen

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.

h) Weitere Prüfungsformen können sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergeben.

- (2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit geboten wird, so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9

Meldung zu Modulen und Prüfungen

- (1) Zu jedem Modul ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich. Die Meldung zum Modul ist gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung. Werden im Anschluss an diese Meldung im Rahmen der entsprechenden Modulprüfung keine Leistungspunkte erlangt (sei es aufgrund von Rücktritt oder Nichtbestehen), so ist für eine erneute Belegung des Moduls eine gesonderte Meldung zum Modul durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Mit der Meldung zu einem Modul der Profilierungsphase ist im Studiengang Wirtschaftswissenschaften anzugeben, welchem Major dieses Modul zugerechnet werden soll. Die Modulkmeldung ist damit gleichzeitig die Meldung zu dem angegebenen Major.
- (3) Die Meldung zu einem Modul erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraum, der u.a. auf der Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften veröffentlicht wird. Dieser

Anmeldezeitraum liegt in der Regel in dem Semester, das dem Veranstaltungssemester vorausgeht. Er ist so zu bestimmen, dass ein reibungsloser Studienverlauf möglich ist. Sofern die Auslastung es zulässt, kann die Meldung zu einem Modul auch innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen eines Semesters erfolgen.

- (4) Bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfung in einem Modul kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul der Profilierungsphase ist nur möglich, wenn die Lehrkapazitäten der Fakultät dies zulassen. Sollte Studierenden keine Zulassung zu einem Modul ermöglicht werden können, kann das Dekanat diese Studierenden auf deren Wunsch für andere Module als die an erster Stelle gewünschten anmelden. Näheres regelt die vom Fakultätsrat erlassene Modulauswahlordnung der Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Bei Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, kommen bei der Zulassung die Regelungen der jeweiligen Fakultät zur Anwendung.

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden. Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit mit ausreichend (4,0) oder besser abgeschlossen und bewertet wurde.
- (2) In jedem Modul hat der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) Für jede zur Bachelorprüfung zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zur Bachelorprüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto im Zentralen Prüfungssekretariat geführt. Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungsleistungen in einem Modul wird Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

§ 11 Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten

- (1) Ist eine Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte gutgeschrieben. Leistungspunkte aus Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet.
- (2) Aus Modulprüfungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn das Modul gemäß § 5 und § 6 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch und dem Modulkatalog Bestandteil des entsprechenden Bachelorstudiengangs ist oder gemäß § 5 Absatz 2 nach vorherigem Antrag beim Prüfungsausschuss im Rahmen des Studium Generale belegt wird und die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt ist.
- (3) Sobald insgesamt 180 Leistungspunkte im Rahmen der Bachelorprüfung erreicht sind, können keine weiteren gesamtnotenrelevanten Leistungspunkte erworben werden.

§ 12

Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Wird eine Modulprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
 - a. das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden. Um zu einer nicht bestandenen Modulprüfung zum zweiten Mal anzutreten, ist eine erneute Meldung zu dem Modul erforderlich. Wird ein Modul zum zweiten Mal mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. In der Assessmentphase besteht einmal die Möglichkeit, eine Modulprüfung zweimal zu wiederholen; oder
 - b. die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten ein alternatives Modul belegen. Von dieser Gelegenheit kann nur Gebrauch gemacht werden, soweit noch kein endgültiges Nichtbestehen gem. Buchstabe a) vorliegt.
- (2) Die Wiederholung oder Nachbesserung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Einzelne Modulteilprüfungen können weder wiederholt noch nachgebessert werden. Wird eine Modulteilprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, findet eine Kompensation durch die gewichtete Einbeziehung aller Einzelnoten in dem Modul bei der Bildung der Modulnote statt.
- (4) Ist die Teilnahme an einer Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann
 - a. die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat von der Modulprüfung zurücktreten, sofern kein Ersatz für die versäumte Teilprüfung angeboten wird.
 - b. der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul zeitnah abzuschließen. Diese Möglichkeit soll insbesondere dann organisiert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Hälfte oder mehr der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat. Die Gewichte der Modulteilprüfungen sind hierfür maßgeblich.

Andernfalls wird diese Modulteilprüfung mit der Note „mangelhaft“ (5,0) bewertet und geht mit dieser Note in die Berechnung der Modulabschlussnote ein.
- (5) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters können Studierende des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften einmalig ein Major im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten abwählen und durch ein anderes Major ersetzen, sofern das abzuwählende Major keine endgültig nicht bestandenen Module enthält.
- (6) Bei Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, kommen bei Wiederholung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und endgültigem Nichtbestehen des Moduls und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung. Gegebenenfalls ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem für das jeweilige Modul zuständigen Prüfungsausschuss der anderen Fakultät vorzunehmen.
- (7) Eine nicht bestandene veranstaltungsbezogene Prüfung bzw. eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung im Studium Generale kann wiederholt oder durch eine Prüfung zu einer anderen Veranstaltung bzw. durch eine andere Modulabschlussprüfung ersetzt werden. Die Anzahl der Ersetzungsmöglichkeiten ist auf zwei beschränkt. Jede veranstaltungsbezogene Prüfung bzw. Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Das Studium Generale ist endgültig nicht bestanden, wenn eine endgültig nicht bestandene Prüfung vorliegt. Eine Ersetzungsmöglichkeit ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

§ 13 Prüfungstermine

Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Jede Modulprüfung in der Assessmentphase wird in jedem Semester angeboten. Sowohl Modulabschluss- als auch Modulteilprüfungen der Profilierungsphase werden in dem Semester angeboten, in dem das Modul stattfindet.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und International Business Studies (Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften) sowie gemeinsam mit der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik einen zweiten Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaftsinformatik. Die Prüfungsausschüsse sind zuständig für
 - a. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - b. die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - c. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d. die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - e. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus geben die Prüfungsausschüsse Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Noten offen. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die Vorsitzenden berichten dem jeweiligen Prüfungsausschuss über die von ihnen allein getroffenen Entscheidungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. In sprachpraktischen und kulturwissenschaftlichen Angelegenheiten im Bachelorstudiengang International Business Studies kann der Prüfungsausschuss um zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften, die aus und von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer vorgeschlagen und vom Rat der entsprechenden Fakultät gewählt werden, beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss Wirtschaftsinformatik besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die bzw. der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Wirtschaftsinformatik von den beteiligten Fakultätsräten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertre-

tenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Jede der beteiligten Fakultäten ist im Prüfungsausschuss entweder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten. Die Fakultät, die in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist, stellt in dieser Gruppe das stellvertretende Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (7) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 15 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern können nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter können dann zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt, bei der Bachelorarbeit in der Profilierungsphase, eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausüben. Bei der Bestellung zur Prüfenden bzw. zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zur Beisitzenden bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer diesen oder einen verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Anspruch resultiert aus dem Vorschlag nicht.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an derselben oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen oder in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen eines Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (9) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzvorschriften

- (1) Bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfung in einem Modul kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem entsprechenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb von einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist zusätzlich innerhalb der vorgenannten Frist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens von Tag der Prüfung datiert. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann vom Prüfungsausschuss gefordert werden. Ist die Teilnahme an einer Modulabschluss- bzw. Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann
 - a. die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat von der Modulprüfung zurücktreten, sofern kein Ersatz für die versäumte Teilprüfung angeboten wird.
 - b. der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul zeitnah abzuschließen. Diese Möglichkeit soll insbesondere dann organisiert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Hälfte oder mehr der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat. Die Gewichte der Modulteilprüfungen sind hierfür maßgeblich.
- (3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gemäß § 63 Absatz 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 25 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.
- (9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

- (2) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent
 - 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (4) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	=	mangelhaft.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln. Die Gesamtnote für eine Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Teilprüfungen in dem jeweiligen Modul. Die Gewichtung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Modulhandbuchs festgelegt. Absatz 4 gilt entsprechend. Ein Modul ist bestanden, wenn dessen Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (7) Die Gesamtnote für die Assessmentphase ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Module in der Assessmentphase. Die Gewichtung erfolgt durch die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen Modulgesamtnoten der erfolgreich abgeschlossenen Module in der Profilierungs- und in der Assessmentphase und der Note der Bachelorarbeit sowie ggfs. der Prüfungen im Rahmen des Studium Generale gemäß § 5 Absatz 2. Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (9) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 19 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zu Prüfungen in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den entsprechenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.
- (2) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 4 lit. b in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die gemäß § 6 für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu erbringen ist und als gleichwertig anzusehen ist, können gemäß § 12 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.
- (3) Zu Prüfungen der Profilierungsphase kann nur zugelassen werden, wer alle Module der Assessmentphase erfolgreich abgeschlossen hat. Abweichend hiervon kann auch zugelassen werden, wem nicht mehr als 20 Leistungspunkte aus der Assessmentphase fehlen. Diese Ausnahme ist beschränkt auf 30 Leistungspunkte aus der Profilierungsphase und ist nur bis einschließlich zum vierten Fachsemester möglich.
- (4) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen können sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergeben.
- (5) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits mindestens 40 Leistungspunkte aus der Profilierungsphase erworben hat.
- (6) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 20 Zulassungsablehnung

- (1) Die Zulassung zu einer Prüfung ist abzulehnen, wenn
 - a. die in § 19 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem jeweiligen Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den vergleichbaren und verwandten Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die in dem jeweiligen Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist, oder
 - c. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.
- (2) Ebenfalls ist die Zulassung zu weiteren Prüfungen in demselben Studiengang zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung des Studiengangs, in dem er oder sie eingeschrieben ist, endgültig nicht bestanden hat.

II. Assessmentphase

§ 21

Grundlage und Ziele der Assessmentphase

Ziel der Assessmentphase ist die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen. Sie soll das notwendige Grundlagenwissen vermitteln, auf dem die Module der Profilierungsphase aufbauen. Gleichzeitig ist die Feststellung der Motivation und der speziellen fachlichen Eignung der Studienanfängerinnen und -anfänger eine weitere wichtige Zielsetzung der Assessmentphase.

§ 22

Abschluss der Assessmentphase

- (1) Die Assessmentphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Modulprüfungen der Assessmentphase mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet und damit sämtliche Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Assessmentphase ist endgültig nicht erfolgreich absolviert, wenn eine Modulprüfung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 23

Notenbestätigung zur Assessmentphase

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss der Assessmentphase wird nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung auf Antrag eine Notenbestätigung ausgestellt. Sie enthält die einzelnen Modulnoten und eine Gesamtnote. Als Datum des Abschlusses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulprüfung der Assessmentphase erbracht worden ist.
- (2) Ist die Assessmentphase endgültig nicht erfolgreich absolviert, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Assessmentphase nicht erfolgreich absolviert, wird ihr oder ihm auf Antrag und auf Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält.

III. Profilierungsphase

§ 24

Ziel der Profilierungsphase

Ziel der Profilierungsphase ist die Vermittlung von weiterführenden Kenntnissen und Fähigkeiten in ausgesuchten Bereichen der Wirtschaftswissenschaften. Durch das Studium in der Profilierungsphase sollen die Studierenden Kompetenzen erwerben, die im Berufsalltag zur Problemlösung befähigen und die sie gleichzeitig auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Bachelorarbeiten werden von Professoren, Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professoren oder Privatdozenten ausgegeben und betreut. Dies gilt auch für Prüfende, die als Lehrende, an dem Studiengang beteiligt, aber nicht Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind. Soll die schriftliche Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine Vorgabe zum Thema. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge, die keinen Anspruch begründen, zu unterbreiten.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 40 Leistungspunkte in der Profilierungsphase erworben wurden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit in den Bachelorstudiengängen International Business Studies und Wirtschaftswissenschaften entspricht 10 Leistungspunkten und beträgt damit etwa acht Wochen Vollzeitarbeit. Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik entspricht 12 Leistungspunkten und beträgt damit etwa neun Wochen Arbeitsaufwand (work load). Um die Bachelorarbeit modulbegleitend anfertigen zu können, beträgt der Bearbeitungszeitraum in allen Bachelorstudiengängen drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 3 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wer vorsätzlich seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – nicht selbständig verfasst oder andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt oder seine Zitate nicht kenntlich gemacht hat, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat zudem exmatrikuliert werden (vgl. § 63 Absatz 5 HG). Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die oder der mit der Betreuung beauftragte Prüfende.
- (7) Die Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 26

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Arbeit ist beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 3).
- (2) Die Arbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer weiteren Prüfenden bzw. einem weiteren Prüfenden gemäß § 15 Absatz 1 zu begutachten und zu bewerten. Die Note wird gemäß § 18 Absatz 5 gebildet.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit ist der Kandidatin/ dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 25 Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 27

Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich zusätzlich zu den im Rahmen der Bachelorprüfung zu absolvierenden Modulen in Zusatzmodulen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten Prüfungen unterziehen. Zusatzmodul kann insbesondere jedes nicht gewählte Modul des Studiengangs sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module als Zusatzmodule innerhalb der Profilierungsphase zulassen. Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note des Zusatzmoduls wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28

Abschluss der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem bzw. seinem Studiengang 180 Leistungspunkte durch Modulprüfungen in Modulen gemäß § 5 und § 6 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch und dem Modulkatalog, die Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls durch Prüfungen im Rahmen des Studium Generale gemäß § 5 Absatz 2 erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. eine Modulprüfung mit der Note mangelhaft (5,0) bewertet worden ist oder als bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann oder
 - b. die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit der Note mangelhaft (5,0) bewertet worden ist oder als bewertet gilt.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 29

Bachelorzeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits), die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Bachelorarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Bachelorarbeit und die erzielte Gesamtnote der Bachelorprüfung. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Transcript of Records entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule aufgenommen.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 30

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Studienorganisation

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verpflichtet sich, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dazu stellt die Fakultät eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher. Dies kann insbesondere durch ein studienbegleitendes Mentoring-System und eine studiengangsspezifische Studienberatung geschehen.

§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 33 Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 35 Übergangsbestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2012/2013 für alle Studierenden, die sich in einen Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften neu einschreiben.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 in einem Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilung der Universität Paderborn Nr. 63/10) ab. Diese Regelung gilt bis einschließlich zum Ende des Sommersemesters 2017. Innerhalb dieses Zeitraums ist auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich. Ab dem Wintersemester 2017/18 findet diese Prüfungsordnung Anwendung.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 im Bachelorstudiengang IBS eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Studies vom 08. Oktober 2002 ab. Auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat ist ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich.
- (4) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 in einen Studiengang der Fakultät eingeschrieben waren, gilt die Ordnung zur Überführung der auslaufenden Studiengänge (Amtliche Mitteilung der Universität Paderborn Nr. 25 / 08 vom 18. Juni 2008). In dieser Ordnung sind der Studienverlauf und die Wahlmöglichkeiten in der neuen, modularisierten Studienstruktur geregelt. In der Ordnung ist festgesetzt, wie die bestehenden Prüfungsregularien (Maluspunkte, Freiversuche etc.) im neuen Studiensystem umzusetzen sind. In der Ordnung ist ferner angegeben, wann die Prüfungsordnungen der Fakultät, die vor dem Wintersemester 2005/2006 in Kraft getreten sind, auslaufen und wie etwaige Nachteile für bereits eingeschriebene Studierende, die aus der Umstellung des Studiensystems resultieren, ausgeglichen werden.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 63/10) außer Kraft. § 35 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 05. September 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 12. September 2012.

Paderborn, den 27. September 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch